

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

E-Mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, am 12.08.2019

**BETREFF: ISPA STELLUNGNAHME ZUR ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZUM ENTWURF EINER NOVELLE DER VERORDNUNG DER RUNDFUNK UND TELEKOM REGULIERUNGS-GMBH (RTR-GMBH), MIT DER DER DETAILLIERUNGSGRAD, INHALT UND DIE FORM DER MITTEILUNG VON NICHT AUSSCHLIEßLICH BEGÜNSTIGENDEN ÄNDERUNGEN NACH § 25 ABS. 3 TKG 2003 FESTGELEGT WERDEN (MITTEILUNGSVERORDNUNG – MITV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Verordnung, mit der der Detaillierungsgrad, Inhalt und die Form der Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG 2003 festgelegt werden (Mitteilungsverordnung – MitV) wie folgt Stellung zu beziehen:

Die ISPA sieht die Ergänzung in § 3 Abs. 2 Z 5, wonach auch Angaben zu „Parametern, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben können“ kritisch und fordert diese Bestimmung, aufgrund deren Unbestimmtheit und potentiellen Unverhältnismäßigkeit neu zu überdenken. Ferner regt die ISPA an, die Verpflichtungen hinsichtlich der Form der Mitteilung an die Gegebenheiten des digitalen Zeitalters anzupassen.

**1) Die Ergänzung in § 3 Abs. 2 Z 5 schafft Rechtsunsicherheit und sollte neu überdacht werden**

Zweck der MitV ist es die Transparenz von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Entgeltbestimmungen gegenüber dem Endkunden zu fördern, um diesem die Möglichkeit zu geben über sein Kündigungsrecht gemäß § 25 TKG zu disponieren. Insbesondere soll dieser ein klareres Bild von seiner Rechtsposition erhalten.

In diesem Zusammenhang legt § 3 MitV für Änderungen im Zusammenhang mit bestimmten Regelungsinhalten fest, dass die Mitteilung auch die bisher geltenden vertraglichen Regelungen darlegen muss. Im Rahmen der Novelle wird jene Liste in § 3 Abs. 2 Z 5 MitV nun erweitert, indem

auch neue Regelungen über Datenübertragungsgeschwindigkeiten aufzunehmen sind. Angesichts der Bedeutung, welcher diesen im Rahmen der Verträge zukommt, ist dieser Schritt grundsätzlich nachvollziehbar. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Mitteilung jedoch auch Angaben zu wesentlichen Änderungen von „Parametern, die Auswirkungen auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben können“ aufgenommen werden.

Diese Formulierung ist nach Ansicht der ISPA äußerst ungenau und lässt eine weitreichende Interpretation zu. Speziell die Formulierung „Auswirkungen [...] haben *können*“ legt eine sehr weitgehende und unverhältnismäßige Interpretation nahe. Denn es ist dem Betreiber grundsätzlich nicht möglich abstrakt festzustellen welche Parameter Einfluss auf die Datenübertragungsgeschwindigkeit haben können. Es ist daher anzunehmen, dass die Aufnahme dieser Bestimmung zu erheblicher Rechtsunsicherheit auf Seiten der Betreiber führen wird.

Die ISPA fordert daher von der Aufnahme dieser Formulierung abzusehen. Alternativ sollte zumindest klargestellt werden, dass nur jene Parameter zu berücksichtigt sind, welche ausschließlich durch den Betreiber selbst beeinflusst werden können und ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.

## **2) Die Form der Mitteilung sollte grundsätzlich neu überdacht werden**

Während der Verordnungsgeber speziell hinsichtlich dem Inhalt der Mitteilung bemüht ist den geänderten Voraussetzungen in der Praxis Rechnung zu tragen, indem etwa Angaben zu Änderungen der Datenübertragungsgeschwindigkeit aufgrund deren wachsender Bedeutung für das Vertragsverhältnis nun zwingend aufzunehmen sind, werden entsprechende Überlegungen zur Anpassung der Verpflichtungen in Bezug auf die Form der Mitteilung leider nicht vorgenommen.

Gerade im Zeitalter zunehmender Digitalisierung und geändertem Nutzungsverhalten erscheint es nach Ansicht der ISPA fraglich, inwiefern eine verpflichtende Übermittlung der Mitteilung an den Endkunden per Brief oder E-Mail weiterhin zeitgemäß ist. Speziell das starre Festhalten an einer Verpflichtung zur Übermittlung in Briefform sofern auch die Rechnung in Briefform übermittelt wird erscheint gerade für eine digitale Branche überholt. In diesem Zusammenhang möchte die ISPA daher grundsätzlich anregen sowohl die Verpflichtung zur kostenlosen Übermittlung einer Papierrechnung per Brief als auch die damit verbundene Verpflichtung zur Übermittlung der Mitteilung aufzuheben.

Als Vorbild kann dabei beispielsweise auch die im Zuge dieser Novelle vorgesehene Möglichkeit, zur Information von Prepaid-Vertragskunden mittels SMS genommen werden. Die ISPA regt an, dass eine solche Möglichkeit zur Information der Teilnehmer für sämtliche Kunden vorgesehen werden sollte. Auch sollte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit bestehen, dass der Betreiber die Mitteilung entweder auf der Unternehmenswebseite oder über die eigenen Social-Media-Kanäle kommuniziert, und der Endkunde mittels Benachrichtigung auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen (und weitere Auskünfte) stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert  
Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 220 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.